



VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER FUTTERMITTELFABRIKANTEN
ASSOCIATION SUISSE DES FABRICANTS D'ALIMENTS FOURRAGERS
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI FABBRICANTI DI FORAGGI

Bernstrasse 55
Postfach
CH-3052 Zollikofen
Telefon 031 915 21 11
Telefax 031 915 21 12
E-Mail vsf@vsf-mills.ch
Internet www.vsf-mills.ch

Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG)
Herr Dr. U. Klemm, Vizedirektor
Schwarzenburgstr. 165
3003 Bern

6. August 2004 RM/dm

Änderung der Lebensmittelverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Klemm
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 8. Juni 2004 haben Sie den interessierten Kreisen den Entwurf zur Änderung der Lebensmittelverordnung zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Meinungsäusserung.

1. Die neuen Bestimmungen sind eine Folge des Gentechnikgesetzes, das am 1. Januar 2004 in Kraft trat. Unseres Erachtens sind aber die rechtlichen Vorgaben der EU (Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003) ebenso wichtig, denn die globalisierten Futter- und Lebensmittelmärkte lassen der Schweiz keine andere Wahl, als die zentralen Bestimmungen der EU zu übernehmen. Leider weist der BAG-Entwurf diesbezüglich Lücken auf (0,5% Schwellenwert etc.).
2. Der Umgang mit GV-Produkten für Futtermittel und Lebensmittel soll in zwei unterschiedlichen Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung, Lebensmittelverordnung).
Da das Gentechnikgesetz für beide Bereiche zur Anwendung kommt und weil in der EU die beiden Verordnungen 1829 und 1830 sowohl für Futtermittel wie Lebensmittel gelten, sind wir der Meinung, dass die GVO-Regelungen auch bei uns in einer einzigen Verordnung hätten aufgenommen werden müssen.
Wir befürchten, dass es bei der Anwendung der neuen GVO-Vorschriften zu Interpretations- und Koordinationsproblemen innerhalb der involvierten Departemente und Bundesämter kommen wird.
3. Während vieler Jahre wurden die GVO-Diskussionen in erster Linie am Beispiel der Futtermittel geführt. Die schweizerische Gesetzgebung war einzig und alleine auf dem **Nachweisgrundsatz** aufgebaut. Die Mischfutterbranche stand permanent im Kreuzfeuer der Kritik und musste sich ständig rechtfertigen, während die Lebensmittelbranche auf-

grund der Gesetzgebung geschont wurde.

Das europäische Parlament störte sich an der Tatsache, dass bisher bei der Frage der GVO-Deklaration weder eine logische noch konsequente Politik verfolgt wurde. Das EU-Parlament verlangte mehr Transparenz, Rückverfolgbarkeit und letztendlich auch Wahlfreiheit.

Dass nun die Schweiz ebenfalls eine entscheidende Kehrtwendung macht und vom **Nachweisgrundsatz zum Anwendergrundsatz** wechselt, muss in jeder Beziehung begrüsst werden. Es handelt sich dabei weniger um einen Wegfall einer Ausnahmebestimmung von der Kennzeichnungspflicht sondern um einen eigentlichen Systemwechsel.

Die VSF möchte mit Nachdruck beliebt machen, dass dieser Systemwechsel auch in der Schweiz konsequent durchgezogen wird. Es ist uns dabei bewusst, dass die Kontrollen schwieriger werden und die Analytik massiv an Bedeutung verliert. Bis jetzt wurde der Konsumentin und dem Konsumenten die volle GVO-Wahrheit beim Kauf von Nahrungsmitteln vorenthalten. Die VSF ist froh, dass sich ab. 1. Januar 2005 die Situation für den Lebensmittelsektor bezüglich GVO-Deklaration verbessert und europaweit eine Vereinheitlichung erfolgt.

4. Die unzähligen Diskussionen im In- und Ausland zeigen, dass die Sorgen und Ängste der Bevölkerung v.a. im Zusammenhang mit der **GVO-Freisetzung** stehen. Die Verwendung von Futter- und Lebensmitteln ohne lebensfähige GV-DNA wird als weit weniger problematisch betrachtet.
Wir bedauern, dass sowohl das Gentechnikgesetz wie auch die vorgeschlagenen Änderungen in der Lebensmittelverordnung nicht oder zuwenig auf die unterschiedlichen Risiko-Hierarchiestufen Rücksicht nehmen (Informationspflicht, Warenflusstrennung).
5. Im BAG-Kommentar wird richtigerweise erwähnt, dass der Art. 3 GTG den Geltungsbereich des Gesetzes bezüglich der Erzeugnisse, **die aus GVO gewonnen sind, auf Art. 17 (Kennzeichnung) und Art. 18 (Aktenzugang und Information der Öffentlichkeit)** beschränkt.
Weil es sich bei den Lebensmitteln und Futtermitteln grossmehrheitlich genau um solche Produkte gemäss Art. 3 Abs. 2 GTG handelt, ist es rechtlich fragwürdig, die ergänzenden Bestimmungen in der Lebensmittelverordnung auf Artikel abzustützen, die für die GV-Lebensmittel nicht gelten. Wir meinen insbesondere die zitierten Art. 6 bis 9 sowie 15 und 16.
6. Art. 15 Informationen, Art. 16 Trennung des Warenflusses
Art. 15 und 16 können als Begründung der Informationspflicht und der Trennung des Warenflusses nicht herausgezogen werden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Ziffer 5.
Auch die Forderung nach Wahlfreiheit in Art. 7 GTG dürfte aufgrund des Geltungsbereiches des GTG (Art. 3) für Lebensmittel und Futtermittel mehr als fragwürdig sein.
Die VSF kommt zum Schluss, dass das GTG nicht alle Forderungen aus der Öffentlichkeit abzudecken vermag. Es ist zu stark auf die GVO-Freisetzung fokussiert. Die verarbeiteten GV-Produkte wurden in der politischen Debatte vernachlässigt oder sogar vergessen. Wenn nun das BAG auf Artikel zurückgreift, die nicht für verarbeitete GV-Produkte gelten, so besteht für dieses Vorgehen keine Legitimation.
Entscheidend für uns sind für einmal die EU-Vorgaben und die Forderung nach einer europäisch einheitlichen Anwendung der GVO-Bestimmungen.
7. Art. 17 Kennzeichnung

Im BAG-Kommentar wird festgehalten, dass die Bestimmungen zur Kennzeichnung bereits heute auf Verordnungsstufe weitgehend umgesetzt seien.

Wir sind sehr erstaunt über diese Aussage, die so nicht richtig ist. Durch den Systemwechsel vom Nachweis- zum Anwendergrundsatz werden künftig Produkte deklarationspflichtig, die es früher nicht waren (Sojaöl, Lecithin, Zusatzstoffe etc.). Die Kennzeichnungsbestimmungen werden drastisch verschärft.

Die VSF begrüsst, dass in der Schweiz wie in der EU der gleiche Schwellenwert von 0,9% für Lebensmittel und Futtermittel zur Anwendung kommen wird.

Im BAG-Kommentar zum Art. 22b Kennzeichnung werden Ausführungen gemacht, die nicht unwidersprochen stehen gelassen werden können:

- Der Begriff „gereinigte Erzeugnisse“ sollte nicht mehr verwendet werden. Gereinigt vom „Dreck GVO“? Im Zusammenhang mit der Gentechnologie gibt es nicht reine und unreine Lebens- und Futtermittel.
- Das BAG begründet den Schwellenwert von 0,9% und verweist dabei auf die Regelung bei den Futtermitteln und auf die EU-Bestimmungen. Für die Trennung der Warenflüsse und bezüglich des analytischen Nachweises habe die Änderung keine signifikanten Auswirkungen.
Im Lebensmittelsektor wird der Schwellenwert immerhin um 10% und bei den Futtermitteln um über 300% gesenkt.
- Es wird behauptet, die EU habe die Ausnahmeregelung für gereinigte Erzeugnisse ebenfalls gestrichen.
Die EU hat die Gentechnologie in den Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 von Grund auf neu geregelt. Von einer Streichung der Ausnahmeregelung für gereinigte Produkte kann keine Rede sein, wenn man sich beispielsweise die bis 2003 gültigen Bestimmungen bei den Futtermitteln (Sojaschrot, Maiskleber etc.) in Erinnerung ruft.

8. Aminosäuren, Zusatzstoffe

Gemäss BAG müssen Zusatzstoffe (z.B. Vitamine), die in geschlossenen Systemen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen und gereinigt werden, künftig gekennzeichnet werden.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese GVO-Interpretation der Zusatzstoffe weder von der EU-Kommission noch vom BLW in dieser absoluten Form bestätigt wird. Die entsprechende GVO-Futtermittelliste II der Futtermittelbuch-Verordnung ist beispielsweise noch leer und in der EU fehlen Weisungen und Richtlinien, welche Zusatzstoffe zu kennzeichnen sind.

Die VSF fordert, dass die Entscheide der EU abgewartet werden und dass die Schweiz anschliessend entsprechend harmonisiert.

9. Nulltoleranz, Schwellenwert 0,5%

Es ist heute unbestritten, dass gewisse Spuren von GVO in Produkten zufällig gefunden werden können und technisch nicht vermeidbar sind. Es ist erforderlich, dass ein Schwellenwert festgelegt wird für das zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Vorhandensein von Material, das aus GVO besteht, solche enthält oder daraus hergestellt ist.

Für in der Schweiz und der EU bewilligte GVO-Produkte soll dieser Schwellenwert (Deklarationslimite) bei 0,9% liegen.

Für GV-Produkte, die noch nicht bewilligt worden sind, für die aber eine befürwortende Risikobewertung vorliegt, hat die EU einen Schwellenwert von 0,5% festgesetzt. Aus uns nicht verständlichen Gründen hat das BAG diese EU-Regelung nicht

übernommen. In der Schweiz würde einmal mehr eine wissenschaftlich unhaltbare Nulltoleranz-Forderung für in der Schweiz und der EU noch nicht bewilligte GV-Produkte gelten. Kleinstspuren eines USA-GV-Maises (in der CH und EU noch nicht bewilligt) in einem beliebigen Ausgangsprodukt würden beispielsweise bedeuten, dass dieses Nahrungsmittel illegal ist. Die globalisierten Transporte und Lager haben zur Konsequenz, dass zufällige und technisch unvermeidbare Spuren auch in der Schweiz vorkommen werden. Die VSF beantragt daher, dass der EU-Schwellenwert (Artikel 47 EU-Verordnung 1829/2003) in die Lebensmittel-Verordnung aufgenommen wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG SCHWEIZ. FUTTERMITTELFABRIKANTEN

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Ph. Stähelin
Ständerat

R. Marti